

**Satzung  
zur 1. Änderung der Satzung  
zur Förderung und Betreuung von Kindern  
in der kommunalen Tageseinrichtung der Stadt Zerbst/Anhalt  
(Benutzungssatzung Tageseinrichtung)**

Aufgrund der §§ 5,8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15.05.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung vom 05.03.2003 in der derzeit gültigen Fassung wurde vom Stadtrat der Stadt Zerbst/ Anhalt in seiner Sitzung am 30.03.2022 mit Beschluss-Nr. BV/476/2022 die nachfolgende 1. Änderung zur Benutzungssatzung Tageseinrichtung beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt Zerbst/Anhalt unterhält die Integrative Tageseinrichtung „Zum Knirpsentreff“, Amtsmühlenweg 50, 39261 Zerbst/Anhalt im Rahmen der geltenden Betriebserlaubnis als öffentliche Einrichtung. Die Inanspruchnahme erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

**§ 2  
Aufgabe**

- (1) Die Tageseinrichtung erfüllt nach § 5 KiFöG LSA einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.
- (2) Die Tageseinrichtung der Stadt Zerbst/Anhalt erarbeitet auf der Grundlage des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages eine eigene pädagogische Konzeption. Gemäß § 8 KiFöG wird es Kindern mit Behinderung und ohne Behinderung ermöglicht, gemeinsam gefördert und betreut zu werden.

**§ 3  
Anmeldung und Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in die Tageseinrichtung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten in schriftlicher Form bei der Leitung der Tageseinrichtung. Sie ist für Krippenkinder (Kinder unter 3 Jahren) und Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt) jederzeit möglich. Entsprechend der vorhandenen Kapazität, erfolgt die Aufnahme jeweils zum 1. des Monats
- (2) Zur Aufnahme ist die Geburtsurkunde des Kindes, bei Geschwisterkindern ein Kindergeldnachweis und sofern nicht beide Personensorgeberechtigten anwesend sind, eine Einverständniserklärung des anderen Personensorgeberechtigten vorzulegen. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kostenbeitragssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt, die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung und die Hausordnung an.
- (3) Vor Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist eine zeitnahe ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die

Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 18 KiFöG LSA i.V. m. § 26 des SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Gemäß § 34 (10a) Infektionsschutzgesetz haben die Personensorgeberechtigten bei der Erstaufnahme in die Tageseinrichtung gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf den vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Ggf. anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung nach § 34 Abs. 10a IFSG fallen den Personensorgeberechtigten zur Last. Die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung mit unvollständigem Impfschutz erfolgt nicht.

- (4) Die Betreuung der Kinder erfolgt nach Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Zerbst/Anhalt (im Auftrag handelnd die Leitung der Tageseinrichtung) und den Personensorgeberechtigten.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, gegenüber der Tageseinrichtung Angaben zu machen, wie sie oder im Ausnahmefall ein zu benennender Dritter tagsüber erreichbar sind, um in Fällen auftretender akuter Erkrankungen oder Verletzungen des Kindes unverzüglich informiert werden zu können.

#### **§ 4 Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes (Kündigung des Betreuungsvertrages) ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich gegenüber der Stadt Zerbst/Anhalt (bei der Leitung der Tageseinrichtung) zu erklären und wird mit einer entsprechenden Bestätigung zum angegebenen Termin wirksam.
- (2) In begründeten Fällen kann von einer Kündigungsfrist abgesehen werden.

#### **§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Essensversorgung**

- (1) Die Tageseinrichtung ist an Werktagen von Montag bis Freitag geöffnet. Sie öffnet frühestens um 06:00 Uhr und schließt im Regelfall spätestens um 17:00 Uhr.
- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten werden für Krippenkinder und Kindergartenkinder folgende Betreuungszeiten in der Tageseinrichtung angeboten:
  - bis zu 5 Stunden täglich
  - bis zu 6 Stunden täglich
  - bis zu 7 Stunden täglich
  - bis zu 8 Stunden täglich
  - bis zu 9 Stunden täglich
  - bis zu 10 Stunden täglich
  - bis zu 11 Stunden täglich
- (3) Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages haben sich die Personensorgeberechtigten auf die täglichen Bringe- und Abholzeiten festzulegen. Als

Kernbetreuungszeit wird die Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr festgelegt. Zur Umsetzung des pädagogischen Konzeptes sollen die Kinder in der Regel in dieser Zeit in der Tageseinrichtung anwesend sein. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Dies ist vorher mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abzustimmen und liegt in deren Entscheidungskompetenz.

Das Betreuungsangebot von 5 Stunden täglich wird in der Regel vormittags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr ermöglicht.

Eine Abholung des Kindes ist aufgrund der Mittagsruhe bis 12:00 und ab 14:00 Uhr möglich.

- (4) Vorübergehende Schließungen der Tageseinrichtung aufgrund von Baumaßnahmen, zwischen Weihnachten und Neujahr, bzw. an sogenannten Brückentagen sind möglich. Die Schließzeiten sollen nach Abwägung aller Umstände gering sein. Sie werden nach Zustimmung des Kuratoriums zu Beginn des Kalenderjahres in der Einrichtung veröffentlicht. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (5) Die Stadt Zerbst/Anhalt sichert die tägliche Bereitstellung einer kindgerechten, warmen Mittagsmahlzeit und die Versorgung der Kinder mit Getränken. Darüber hinaus kann in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Ganztagsverpflegung vorgehalten werden. Die dafür jeweils entstehenden Kosten tragen die Personensorgeberechtigten. Eine Abmeldung der Essensversorgung hat im Fall einer Abwesenheit einen Tag vor der Abwesenheit bzw. bis spätestens 07:30 Uhr des Abwesenheitstages zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Der Besuch in der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) Die Personensorgeberechtigten geben ihr Kind frühestens zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit bei dem pädagogischen Personal der Einrichtung ab und holen es spätestens zum Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder ab. Sofern eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, dürfen Kinder von anderen Personen abgeholt werden. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich (bis 07:30 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung oder dem päd. Personal mitzuteilen.
- (3) Die Änderungen von Anschriften, Telefonnummern oder anderen für die Betreuung des Kindes wichtigen Daten sind der Leitung der Tageseinrichtung von den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem pädagogischen Personal der Tageseinrichtung den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten oder Befall mit tierischen Schädlingen beim Kind oder im Haushalt des Kindes unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Solange ein Kind Überträger ansteckender Krankheiten oder tierischen Schädlingen ist und dadurch die Gesundheit anderer Kinder und des Personals der Tageseinrichtung gefährdet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen.
- (6) Sobald ein Kind nach krankheitsbedingtem Fernbleiben wegen ansteckender Krankheiten (z. B. Durchfallerkrankung) oder tierischen Schädlingen (z. B. Kopfläuse)

in die Tageseinrichtung zurückkehrt, haben die Personensorgeberechtigten beim päd. Personal der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

- (7) Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 60 SGB I alle Tatsachen anzugeben, die für die Nutzung der Tageseinrichtung notwendig sind, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Trägers der Tageseinrichtung vorzulegen. Der Träger ist berechtigt, die erhobenen und gespeicherten Daten dem örtlichen bzw. überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben bereitzustellen.
- (8) Für die Benutzung der Tageseinrichtung wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Kostenbeitrag erhoben. Näheres regelt die Kostenbeitragssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt. Die Tageseinrichtung ist darüber hinaus berechtigt, sonstige Kostenrückerstattungen (z B. für Fahrten, Essengelder) zu erheben.
- (9) Eine Gabe von Medikamenten durch das pädagogische Personal der Tageseinrichtung erfolgt ausschließlich nach ärztlicher Anordnung.

## **§ 7**

### **Elternvertretung und Kuratorium**

- (1) Der engagierte Einsatz der Eltern (Personensorgeberechtigte) ist entsprechend der pädagogischen Konzeption erwünscht und erforderlich.
- (2) Die Elternschaft (Personensorgeberechtigte) der Tageseinrichtung wählt wenigstens zwei VertreterInnen für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Diese, die leitende Betreuungskraft und ein/e VertreterIn des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.
- (3) Das Kuratorium soll den Träger beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.
- (4) Die ElternvertreterInnen der Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen/e VertreterIn und einen/e StellvertreterIn für die Gemeindeelternvertretung.

## **§ 8**

### **Versicherung/Haftung**

- (1) In der Tageseinrichtung gilt für alle betreuten Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (2) Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern oder sonstigen persönlichen Gegenständen wird durch die Stadt Zerbst/Anhalt keine Haftung übernommen.

## **§ 9 Kündigung**

- (1) Eine fristlose Kündigung des Betreuungsplatzes kann durch die Stadt Zerbst/Anhalt erfolgen, wenn zwei aufeinanderfolgende Monate kein Kostenbeitrag oder sonstige Entgelte (z.B. Essengeld, Versorgungspauschale) entrichtet wurden. Ein Recht der Stadt Zerbst/Anhalt zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch die Stadt Zerbst/Anhalt mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende das Betreuungsverhältnis gekündigt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.

## **§ 10 Datenschutz**

Die Stadt Zerbst/Anhalt verpflichtet sich, dass die im Rahmen des Betreuungsvertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG LSA) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet und genutzt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in der kommunalen Tageseinrichtung der Stadt Zerbst/Anhalt (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtung) tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Zerbst/Anhalt, den 31.03.2022

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Bereitgestellt auf <http://www.stadt-zerbst.de> am 01.04.2022.